

Datum:

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage von:	Verschiedene aus TOP 11
aus der Sitzung:	05.05.2022
für die folgende Sitzung:	15.09.2022
Thema:	Verschiedene
Antwort erteilt:	Abt. 22 Ordnung und Straßenverkehr

Stellungnahme der Verwaltung:

a) Zum Anliegenden von Frau Buddensiek auf ein weiteres Schild 325.1 „Schritt fahren“ an der St. Monika-Straße/Ecke Cumberlandstraße:

Hier kann die bereits getroffene Aussage nur wiederholt werden:

Die Regelungen in der Straßenverkehrsordnung zu dem Verkehrszeichen 325.1 „Verkehrsberuhigter Bereich“ besagen bereits, dass innerhalb dieses Bereichs nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf. Ein zusätzliches Schild würde diese Regelung wiederholen.

Auch ohne Anbringung eines Zusatzschildes haben die Verkehrsteilnehmer die Grundregeln eines verkehrsberuhigten Bereichs zu beachten:

- *Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.*
- *Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.*
- *Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.*
- *Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.*
- *Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.*

Das Anliegen des Ortsrates ist durchaus klar und wäre dies auch ohne Ortskenntnis. Diese ist jedoch vorhanden, denn eine Stellungnahme wird seitens der Fachabteilungen immer erst dann abgegeben, wenn die örtlichen Gegebenheiten überprüft und in Verkehrsbesprechungen darüber beraten wurde.

Frau Manzau wäre gern gekommen, aber zum heutigen Termin ging es nicht, da sie im Urlaub ist.

b) Es wird um Prüfung gebeten, ob es eine Querungshilfe (Markierung auf der Fahrbahn) über die Cumberlandstraße /Ecke Schlehenstraße geben könne:

Gem. § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dieses Merkmal ist grundsätzlich in Zone-30-Gebieten nicht gegeben, so dass die Anordnung von neuen oder zusätzlichen Querungshilfen in Form von Markierungen auf der Fahrbahn nicht in Frage kommt. In unmittelbarer Nähe zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen können Ausnahmen gemacht werden. Ausnahmen können auch gemacht werden, wenn es sich um einen Unfallschwerpunkt handelt.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten kann bei der von Ihnen angesprochenen Straßenkreuzung Cumberlandstraße/Schlehenstraße kein besonderer Umstand festgestellt werden, der die Anordnung einer Querungshilfe notwendig machen würde.

c) Beantragung einer Geschwindigkeitsmessung mit Smiley-Anzeige an der B1 im Bereich Ortseingang aus Ri. Hildesheim kommend:

Durch die derzeitige Baustelle auf der B1 durch Afferde kann eine Überprüfung der geschilderten Situation nicht erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen werden.